

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

21. Juni 2010

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.14-99/10

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1697

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2015

Antragsteller:

STEINDL GLAS GMBH

Brixentaler Straße 1, 6305 ITTER, ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1697 vom 29. Juni 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Sicuroflam Line G30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben vom Typ "Sicuroflam", den Rahmenprofilen bzw. den Glashalterungen aus Stahlprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung ist von der zuständigen örtlichen Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 24 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴ bzw. - 2⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁶ bzw. DIN V 106⁷ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 20 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁸ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁹ und DIN 1045-2, -2/A1¹⁰ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁸, Tabelle 3 sind zu beachten)
- einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.
- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 2990 mm.

- | | | |
|----|--|--|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 3 | DIN 1053-1:1996-11 | Mauerwerk; Berechnung und Ausführung |
| 4 | DIN EN 771-1:2005-05 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel |
| 5 | DIN EN 771-2:2005-05 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine |
| 6 | DIN V 105-100:2005-10 | Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften |
| 7 | DIN V 106:2005-10 | Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften |
| 8 | DIN 1045-1:2008-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion |
| 9 | DIN EN 206-1:2001-07
DIN EN 206-1/A1:2004-10
DIN EN 206-1/A2:2005-09 | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität |
| 10 | DIN 1045-2:2001-07 und
DIN 1045-2/A1:2005-01 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |



- Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass bei nebeneinander angeordneten Einzelglasflächen (sog. einreihiges Fensterband) Teilflächen von maximal 1500 mm (Breite) x 2945 mm (Höhe) bzw. 2000 mm (Breite) x 1250 mm (Höhe) entstehen. Die Mindestbreite der Randscheiben des Fensterbandes beträgt 1000 mm; die Mindestbreite der Mittelscheiben beträgt 625 mm. Die Mindesthöhe jeder Scheibe des Fensterbandes beträgt 900 mm.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben aus heißgelagertem thermisch vorgespannten Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas vom Typ "Sicuroflam" der Firma STEINDL GLAS GMBH, Itter (A), mit der Nennstärke von 12 mm gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13, und entsprechend Anlage 2 zu verwenden.

Die Scheiben erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von nichtbrennbaren Bauprodukten.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung dienen gleichzeitig der Glashalterung. Hierfür sind Profile aus nicht rostenden Stählen (Werkstoffnummer 1.4301) der Festigkeitsklasse \geq S235 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu verwenden. Die oberen Rahmenprofile müssen aus Flachstahl 40 mm x 3 mm und Winkelstahl 40 mm x 40 mm x 3 mm sowie Vierkantstahl mit 10 mm Kantenlänge bestehen. Für die seitlichen und unteren Rahmenteile sind 2 mm dicke U-förmige Profile mit Außenabmessungen von 22 mm x 24 mm x 22 mm zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 5).

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In den Fugen zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den seitlichen Rahmenprofilen (im Falzgrund) sind jeweils 10 mm breite und ca. 10,5 mm (3 x 3,5 mm) dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "INTUMEX L" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-80 zu verwenden (s. Anlage 4).
- 2.1.3.2 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen sind umlaufend mindestens 10 mm breite und 1 mm bzw. 4 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden (s. Anlagen 3 und 4).
- 2.1.3.3 In den vertikalen Fugen zwischen nebeneinander angeordneten Scheiben sind spezielle Dichtschnüre¹¹ der Firma STEINDL GLAS GMBH, Itter (A), einzulegen (s. Anlagen 2 und 4).

¹¹ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.1.4 Befestigungsmittel und Verbindungsmittel

- 2.1.4.1 Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln mit nicht rostenden Stahlschrauben (Werkstoffnummer 1.4301) der Festigkeitsklasse ≥ 50 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.
- 2.1.4.2 Die als obere Rahmenteile zu verwendenden Profile aus Flach- und Winkelstahl nach Abschnitt 2.1.2.1 sind unter Verwendung von nicht rostenden Stahlschrauben (Werkstoffnummer 1.4301) und -muttern (Werkstoffnummer 1.4301) M5 der Festigkeitsklasse ≥ 50 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 miteinander zu verbinden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Dichtschnüre nach Abschnitt 2.1.3.3 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1697
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlag 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Dichtschnüre nach Abschnitt 2.1.3.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹² nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Dichtschnüre nach Abschnitt 2.1.3.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Bemessung der Brandschutzverglasung hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹³ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/54$, Einbaubereich 2) erbracht.

Die vertikal anzuordnenden Rahmenprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.3.3 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalterungen

- 4.2.1.1 Für die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung, die gleichzeitig der Glashalterung dienen, sind Stahlprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 3 bis 5 zu verwenden.
- 4.2.1.2 Die als obere Rahmenteile zu verwendenden Profile aus Flach- und Winkelstahl sind unter Verwendung von Verbindungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen ≤ 200 mm miteinander zu verbinden. Zusätzlich sind Abstandhalter aus Vierkantstahl zwischen den Profilen anzuordnen und durch Schweißen mit den Winkelprofilen zu verbinden (s. Anlagen 3 und 5). Für das Schweißen gilt DIN 18800-7¹⁴. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7¹⁴, Tab. 14.
- 4.2.1.3 Die als seitliche und untere Rahmenteile zu verwendenden U-förmigen Profile sowie die seitlichen und oberen Rahmenteile sind untereinander stumpf zu stoßen (s. Anlage 1).

4.2.2 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Metallteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.3 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

- 4.2.3.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei ca. 10 mm hohe Klötzchen vom Typ "Flammi 12" abzusetzen (s. Anlage 3).
- 4.2.3.2 In den Fugen zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den seitlichen Rahmenprofilen (im Falzgrund) sind Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden (s. Anlage 4).
In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden (s. Anlagen 3 und 4).
In den vertikalen Fugen zwischen nebeneinander angeordneten Scheiben sind Dichtschnüre nach Abschnitt 2.1.3.3 einzulegen (s. Anlagen 2 und 4).
- 4.2.3.3 Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $10 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ betragen (s. Anlagen 3 und 4).

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den oberen und unteren Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1, in Abständen ≤ 200 mm vom Rand und ≤ 400 mm untereinander, zu befestigen (s. Anlagen 1 und 3). Die seitliche Befestigung muss jeweils zweimal in Abständen von ca. 50 mm vom Rand erfolgen (s. Anlagen 1 und 4).

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 3.



4.3.2 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹⁵ Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

Wahlweise dürfen beim unteren und seitlichen Anschluss mit Fugenbreiten ≤ 6 mm auch Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS verwendet werden. Die Fugen dürfen abschließend mit einem schwerentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁹ Silikon versiegelt werden (s. Anlagen 3 und 4).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

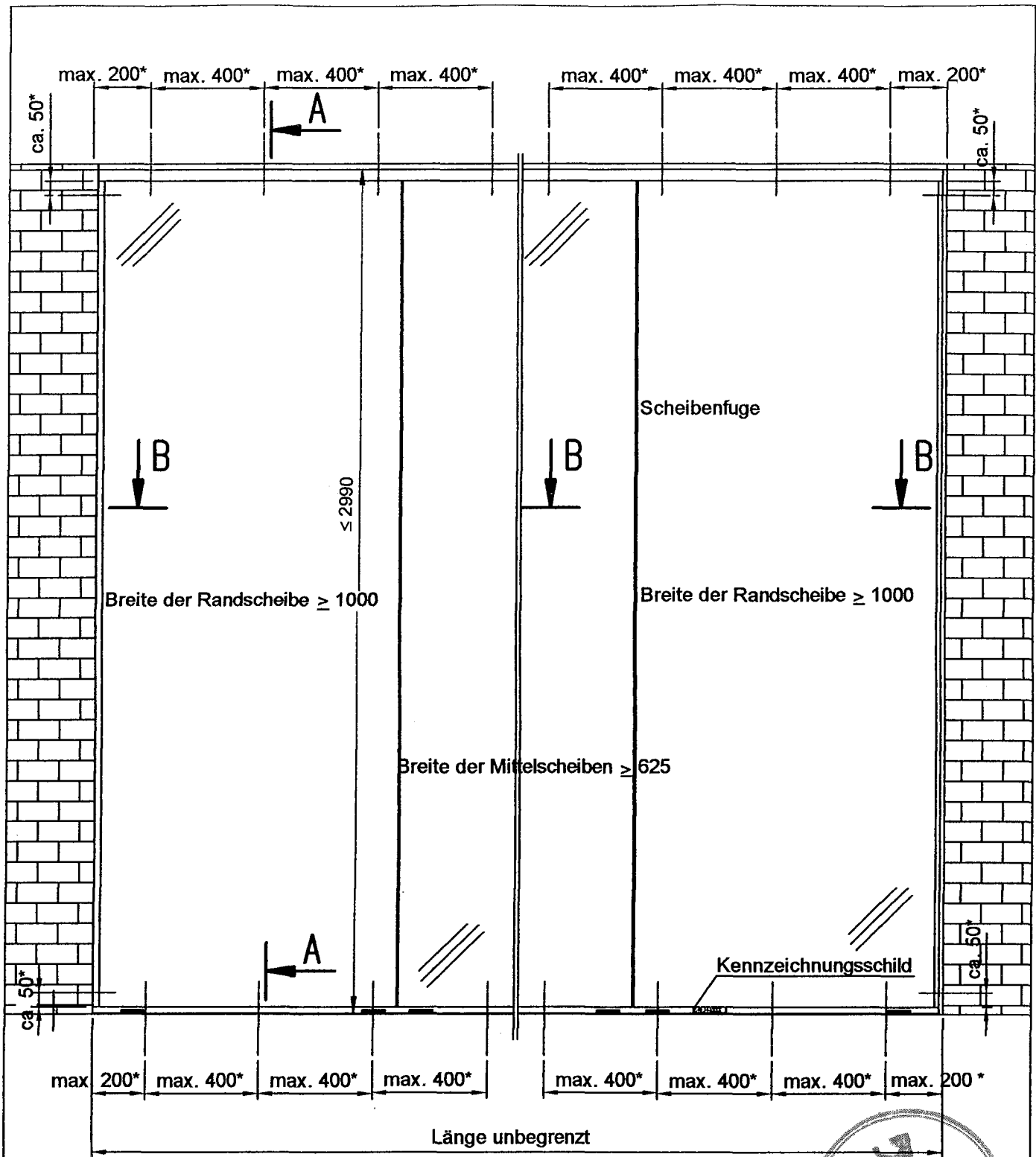
Bolze

Beglaubigt



¹⁵

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.



Scheiben:

"Sicuroflam", 12 mm, mit max. zul. Abmessungen von (b x h)
 1500 mm x 2945 mm oder 2000 mm x 1250 mm, Mindesthöhe 900 mm

* Befestigungsabstände am angrenzenden Massivbauteil



Maße in mm

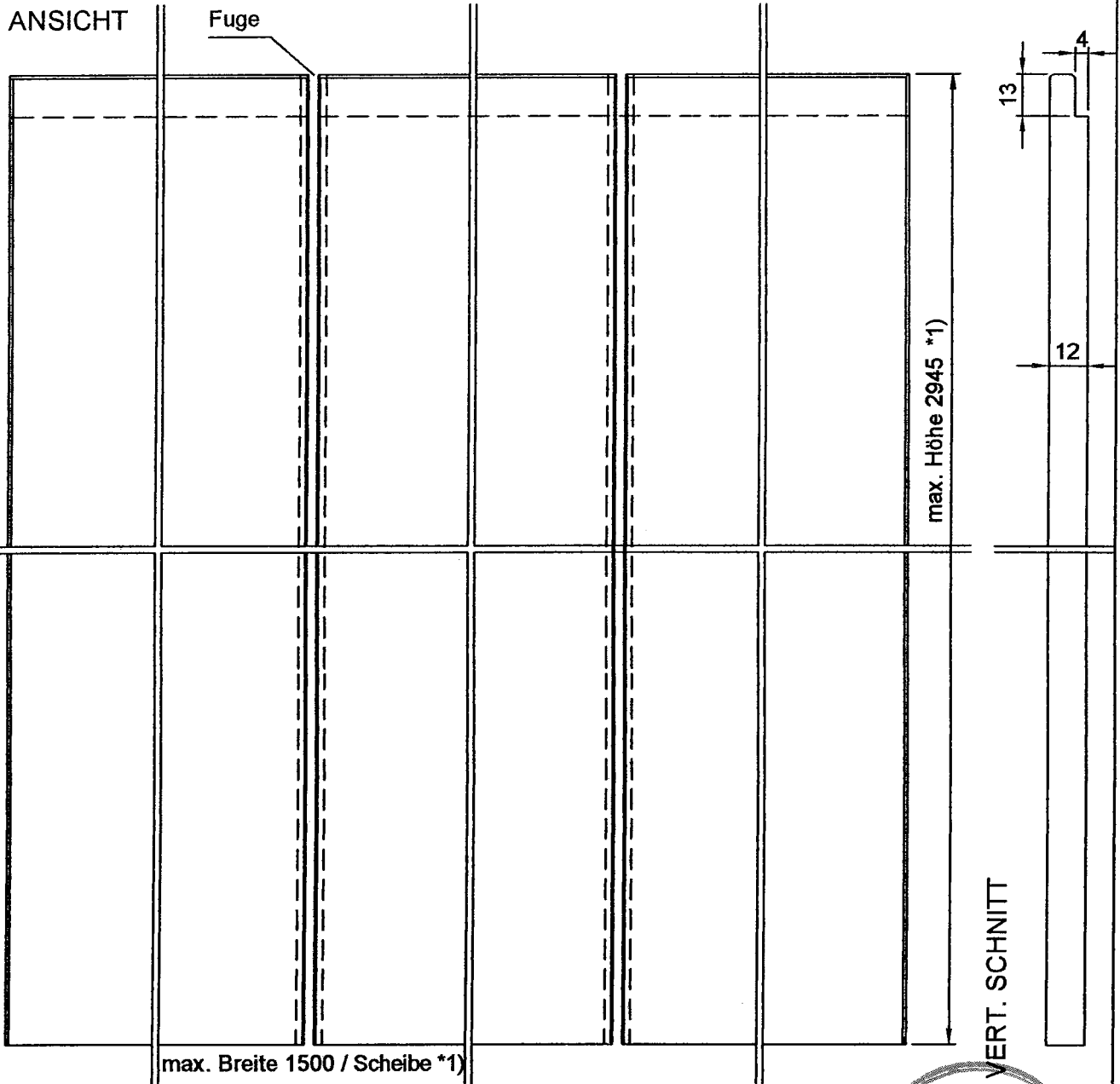
Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Ansicht-

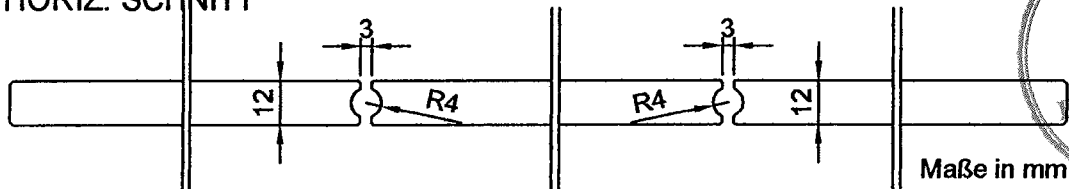
Anlage 1
 zur Zulassung

Nr. Z-19.14- 1697
 vom 21.06.2010

Scheibe vom Typ "Sicuroflam"

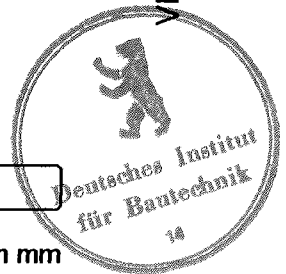


HORIZ. SCHNITT



Die in das seitliche U-Profil einstehenden Kanten sind feingeschliffen

*1) Bei liegendem Einbau beträgt das max. Scheibenmaß 2000 mm x 1250 mm (b x h)
Mindestbreiten und -höhen der Scheiben s. Anlage 1

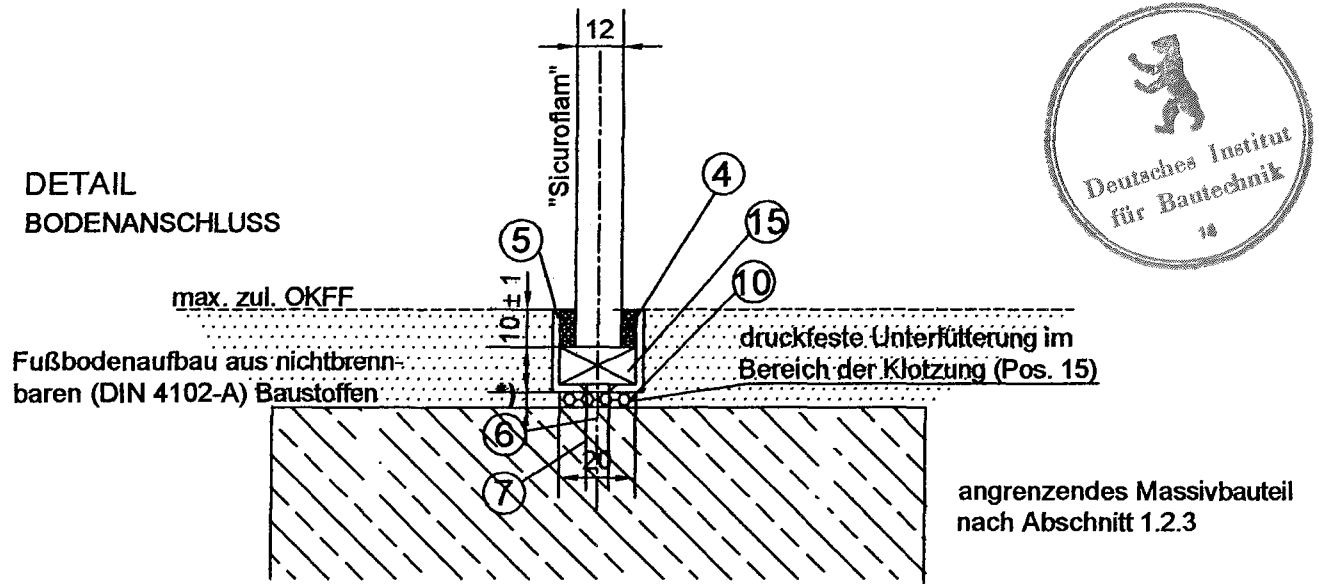
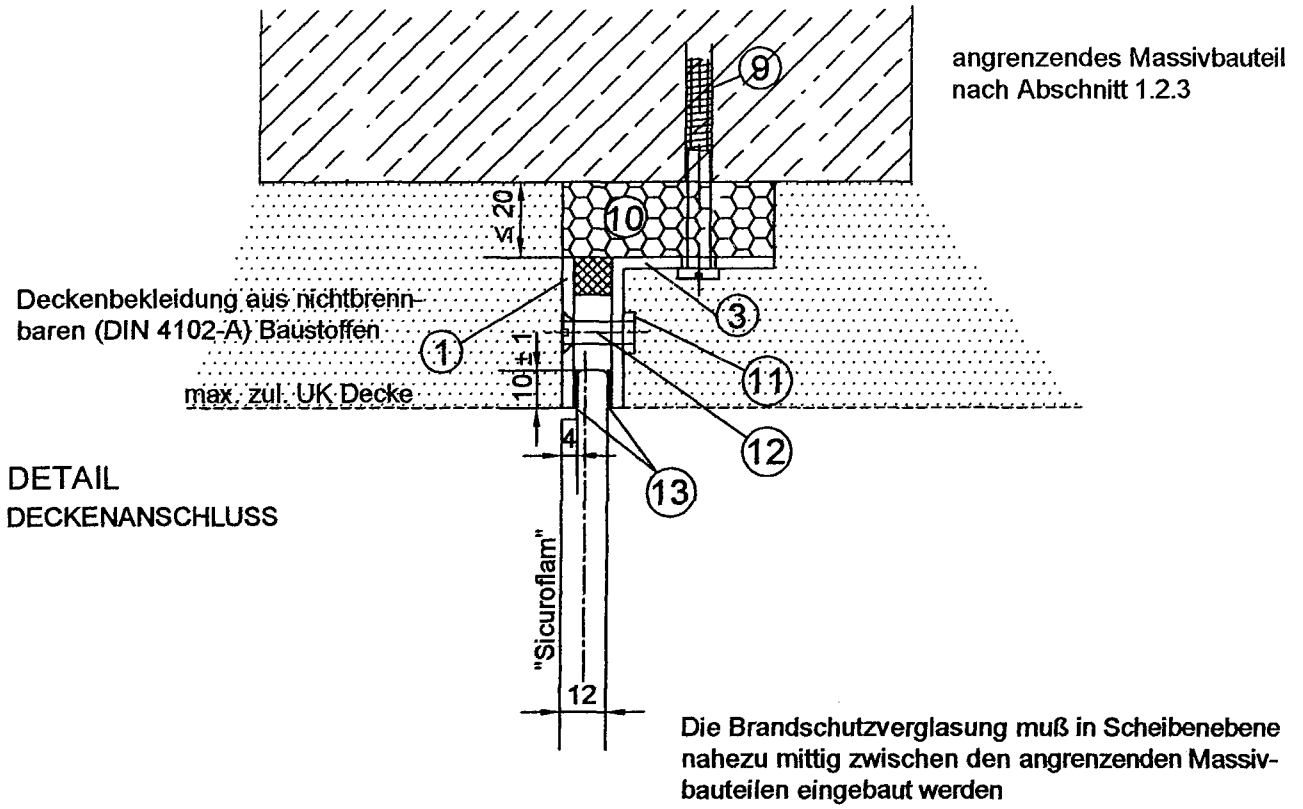


Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Scheibendetails -

Anlage 2
zur Zulassung

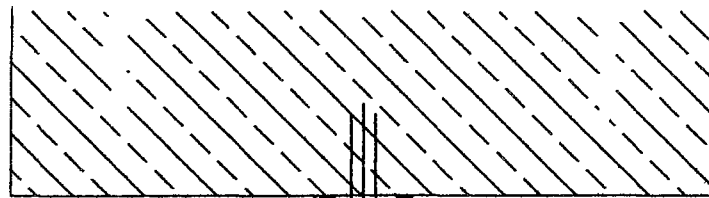
Nr. Z-19.14- 1697
vom 21.06.2010



*) ≤ 6 mm bei Verwendung von Kerafix 2000 Papier
 ≤ 15 mm bei Verwendung von nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A) Steinwolle

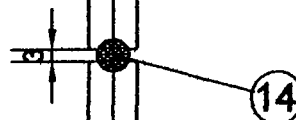
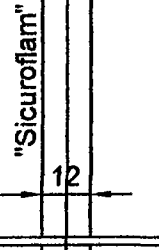
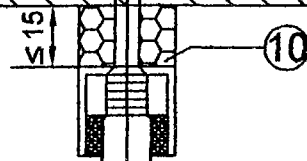
Maße in mm

<p>Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13</p> <p>- Schnitt A-A -</p>	<p>Anlage 3 zur Zulassung</p> <p>Nr. Z-19.14- 1697 vom 21.06.2010</p>
---	---

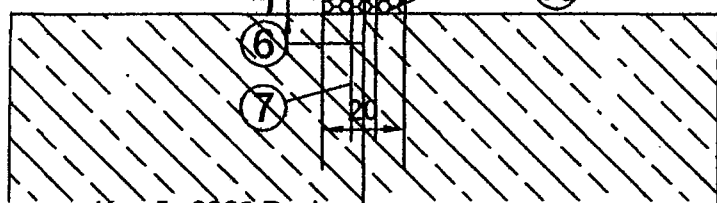
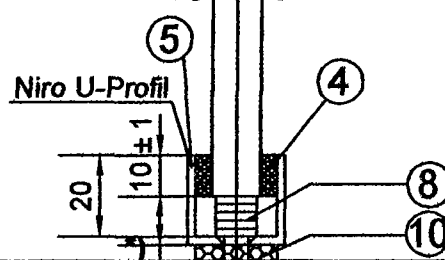
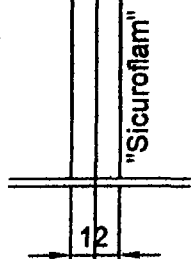


angrenzendes Massivbauteil
nach Abschnitt 1.2.3

SCHNITT B-B
WANDANSCHLUSS seitlich



Die Brandschutzverglasung muß in Scheibenebene nahezu mittig zwischen den angrenzenden Massivbauteilen eingebaut werden



Maße in mm

*) ≤ 6 mm bei Verwendung von Kerafix 2000 Papier
 ≤ 15 mm bei Verwendung von nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A) Steinwolle

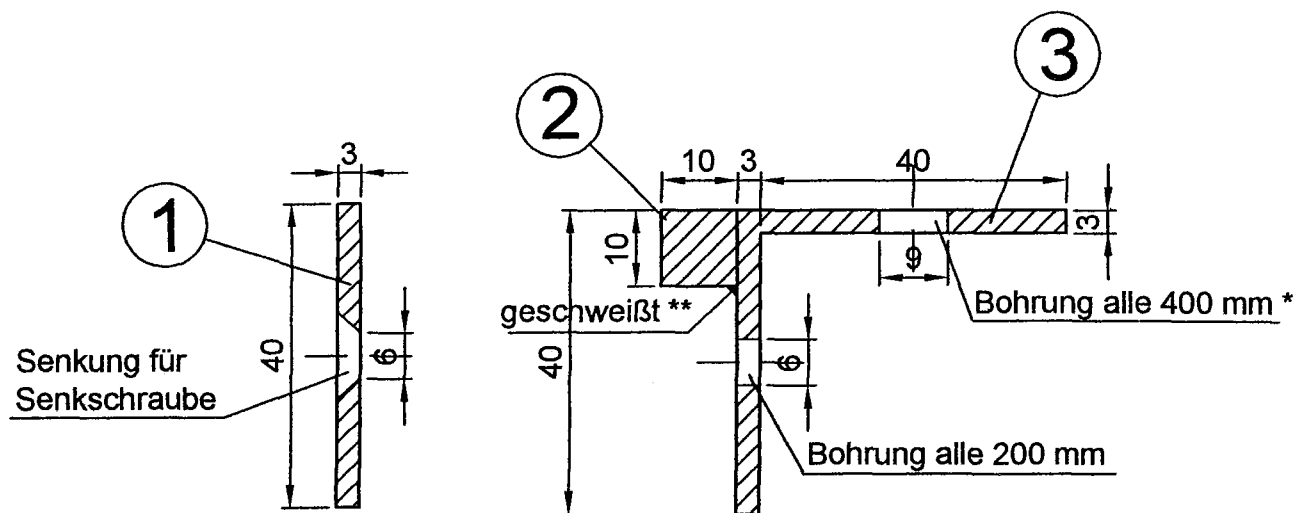
Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 4
zur Zulassung

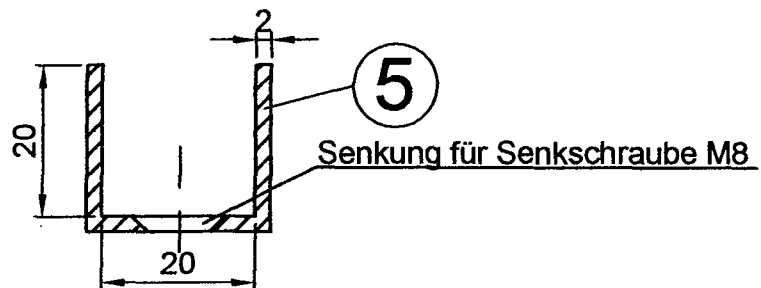
- SCHNITT B-B -

Nr. Z-19.14-1697
vom 21.06.2010

Anschlussprofile und Glashalterung



Außenmaß 24 x 22 mm



* Die Randabstände der jeweils ersten Bohrung betragen maximal 200 mm

** WIG-Schweißnaht, 15 mm lang, Abstand max. 200 mm

Maße in mm

Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Anschlussprofile und Glashalterung -

Anlage 5
zur Zulassung

Nr. Z-19.14- 1697
vom 21.06.2010

Positionsliste

- 1 Nichtrostender Stahl WST Nr. 1.4301: Flachstahl 40 x 3 mm
- 2 Nichtrostender Stahl WST Nr. 1.4301: Vierkant 10 x 10 mm
- 3 Nichtrostender Stahl WST Nr. 1.4301: Winkel 40 x 40 x 3 mm
- 4 Dichtungstreifen "Kerafix 2000 Papier" der Firma Gluske gemäß P-3074/3439-MPA BS, 4 x 10 mm
- 5 Nichtrostender Stahl WST Nr. 1.4301: U-Profil 24 x 22 x 2 mm
- 6 Senkschraube nichtrostender Stahl, WST Nr. 1.4301 \geq M8, $f_{u,b,k} \geq 500$ N/mm², $f_{y,b,k} \geq 210$ N/mm²
- 7 Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäischer technischer Zulassung
- 8 "INTUMEX L" gemäß Z-19.11-80, 10 x 3,5 mm, 3 Lagen
- 9 Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäischer technischer Zulassung mit nichtrostender Stahlschraube, WST Nr. 1.4301 \geq M8, $f_{u,b,k} \geq 500$ N/mm², $f_{y,b,k} \geq 210$ N/mm²
- 10 Nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/a2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1) Steinwolle, Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$.
Wahlweise "Kerafix 2000 Papier" bei Bodenanschluss nach Anlage 3 und bei seitlichem Anschluss nach Anlage 4.
Wahlweise zusätzliche Versiegelung mit schwerentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B1) Silikon.
- 11 Sechskantmutter M5, nichtrostender Stahl, WST Nr. 1.4301 \geq M8, $f_{u,b,k} \geq 500$ N/mm², $f_{y,b,k} \geq 210$ N/mm²
- 12 Senkschraube M5 nichtrostender Stahl, WST Nr. 1.4301 \geq M8, $f_{u,b,k} \geq 500$ N/mm², $f_{y,b,k} \geq 210$ N/mm²
- 13 Dichtungstreifen "Kerafix 2000 Papier" der Firma Gluske gemäß P-3074/3439-MPA BS, 1 x 10 mm
- 14 Dichtschnur*
- 15 Brandschutz-Verglasungsklotz vom Typ "Flammi 12" der Firma Gluske, 20 x 80 mm



* Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 6
zur Zulassung

Nr. Z-19.14-1697
vom 21.06.2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....

- Datum der Herstellung:

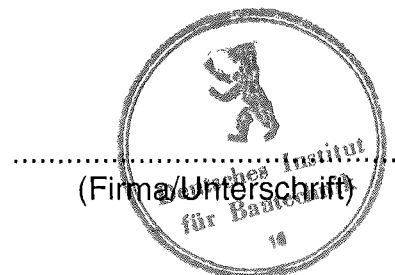
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und

- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Sicuroflam Line G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13 - Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 7 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1697 vom 21.06.2010
--	---